

Anlage K 158

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT UND RECHTSWISSENSCHAFT

Register

Jahrgang 1967

Herausgeber

Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

mäßigem Verhalten des Betriebes bei Abschluß des Arbeitsvertrages erhalten hätte, so daß ihm kein materieller Nachteil im Sinne des § 116 GBA entstanden ist.

OG, Urt. vom 23. Juni 1967 - Za 10/66.

Die Verklagte ist bei der Klägerin als Stenotypistin beschäftigt. Ihre vorherige Tätigkeit hat sie aufgegeben, weil ihr bei Verhandlungen über den Abschluß eines Arbeitsvertrages von Mitarbeitern der Klägerin zugesagt worden war, daß die Dauer ihrer dortigen Beschäftigung bei der Gewährung der zusätzlichen Belohnung für ihre neue Tätigkeit angerechnet werde. Das ist jedoch nicht geschehen. Der schriftlich abgeschlossene Arbeitsvertrag enthält hierüber keine Festlegungen. Auf die Eingaben der Verklagten wurde ihr von der Klägerin mitgeteilt, eine Anrechnung ihrer früheren Tätigkeit sei gesetzlich nicht zulässig, da die zusätzliche Belohnung eine Bergmannstreueprämie sei und nur auf Grund einer ununterbrochenen Beschäftigung in einem Bergbaubetrieb gezahlt werden dürfe.

Die Verklagte wandte sich an die Konfliktkommission, die mit Beschluß die Klägerin antragsgemäß zur Anrechnung der früheren Beschäftigungsdauer der Verklagten bei Gewährung der zusätzlichen Belohnung sowie zum Schadenersatz verpflichtete, ohne jedoch dessen Höhe anzugeben.

Die Klägerin hat gegen den Beschluß der Konfliktkommission vor dem Kreisgericht Klage (Einspruch) erhoben und beantragt, unter Aufhebung des Konfliktkommissionsbeschlusses die Verklagte mit ihrer Forderung abzuweisen.

Das Kreisgericht hat, wenn auch mit anderer rechtlicher Begründung, dem Antrag der Verklagten entsprochen.

Hiergegen richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist bei seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, daß der frühere Beschäftigungsbetrieb keine Einrichtung der Klägerin ist. Die Verklagte hat folglich den Betrieb gewechselt, als sie ihr früheres Arbeitsrechtsverhältnis beendete und ein Arbeitsrechtsverhältnis mit der Klägerin begründete. Sie hat damit erstmalig eine Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb aufgenommen, in dem auf Grund der für die Klägerin geltenden normativen Bestimmungen eine zusätzliche Belohnung im Sinne der VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom 10. August 1950 (GBl. S. 832) gezahlt wird. Unter diesen Voraussetzungen ist eine anwartschaftssteigernde Anrechnung ihrer früheren Beschäftigungsdauer auf ihre Tätigkeit bei der Klägerin als Grundlage für die Bemessung der ihr zustehenden zusätzlichen Belohnung nicht zulässig, wie bereits das Kreisgericht zutreffend festgestellt hat. Nach dem aus § 23 Abs. 1 GBA zu entnehmenden Grundsatz war daher die Zusage bzw. Vereinbarung einer solchen anwartschaftssteigernden Anrechnung der früheren Tätigkeit der Verklagten unwirksam, und an ihre Stelle traten insoweit die für den Bereich der Klägerin geltenden normativen Bestimmungen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 17. November 1961 - Za 7/61 - OGA Bd. 3, S. 181; Arbeitsrecht 1962, Heft 5, S. 151, sowie Ziff. 9 Buchst. a des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Änderungs- und Aufhebungsverträge vom 28. September 1966 - I Pl. B 3/66 - NJ 1966 S. 651; Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 19, S. 440). Damit ist zwischen den Parteien ein den sachlich zutreffenden normativen Bestimmungen entsprechendes Arbeitsrechtsverhältnis zustande gekommen. Die sich hieraus ergebenden Rechte werden der Verklagten von der Klägerin nicht bestritten.

Im Widerspruch zu seiner der Sach- und Rechtslage entsprechenden Auffassung, es könne die ungesetzliche Vereinbarung der Parteien über die anwartschaftssteigernde Anrechnung der früheren Tätigkeit der Verklagten nicht sanktionieren, hat das Kreisgericht der Verklagten die Differenz zwischen der ihr rechtlich zustehenden zusätzlichen Belohnung von 1,5 % und der von ihr geforderten zusätzlichen Belohnung von 7 % für die Jahre 1966 und 1967 dem Grunde nach als Schadenersatz zugesprochen. Diese Entscheidung verletzt das Gesetz durch unrichtige Anwendung des § 116 GBA. Das Kreisgericht hat hiermit die ungesetzliche, nicht im Arbeitsrechtsverhältnis der Parteien begründete Forderung der Verklagten lediglich auf andere Weise durchgesetzt, indem es diese in die Rechtsform eines Schadenersatzanspruchs kleidete. Es hat offensichtlich verkannt, daß es hierdurch die unmittelbare und verbindliche Wirkung der normativen Bestimmungen über das Arbeitseinkommen im Prinzip beseitigte. Dabei hat es sich von der Vorstellung leiten lassen, die von der Verklagten geforderte, aber von der Klägerin nicht gewährte ungesetzliche Leistung sei ein Schaden im Sinne des § 116 GBA. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Klägerin hat zwar durch die Zusage bzw. Vereinbarung einer ungesetzlichen, überhöhten zusätzlichen Belohnung ihre Verpflichtung aus § 23 Abs. 1 GBA zum Abschluß eines Arbeitsvertrages gegenüber der Verklagten entsprechend dem Arbeitsvertragsgegenstand verletzt. Aber dadurch, daß sie die normativen Bestimmungen über die Gewährung der zusätzlichen Belohnung nach der Arbeitsaufnahme der Verklagten einhielt, ist dieser keine finanzielle Leistung des Betriebes entgangen, die sie bei einem pflichtgemäßen Verhalten der Klägerin beim Vertragsabschluß erhalten hätte. Der Verklagten ist folglich hierdurch kein materieller Nachteil im Sinne des § 116 GBA entstanden. Ihre Forderung, ihr als Schadenersatz die Differenz zwischen einer zusätzlichen Belohnung von 1,5 % und 7 % zu zahlen, ist daher unbegründet.

§ 1 Abs. 2 VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung - vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217).

1. Die Gerichte sind für die Entscheidung darüber zuständig, ob ein Werkträger der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung - unterliegt oder nicht.

2. Der Disziplinarordnung der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane unterliegen nur die in § 1 Abs. 2 ausdrücklich angeführten Funktionäre volkseigener Betriebe. Eine ausdehnende Auslegung dieser Bestimmung ist unzulässig.

OG, Urt. vom 23. Juni 1967 - Za 10/67.

Der Kläger wurde von dem verklagten volkseigenen Betrieb als Leiter einer Zweigstelle beschäftigt. Wegen einer Verfehlung bei der Verwendung von Prämienmitteln wurde gegen ihn ein Disziplinarverfahren nach der VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung - durchgeführt und ihm gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. e seine Funktion entzogen.

In dem Rechtsstreit vor der Konfliktkommission, dem Kreisgericht und dem Bezirksgericht ging es u. a. um die Frage, ob der Kläger zu dem Personenkreis gehört, der der Disziplinarordnung unterliegt. Dies hat entgegen der Auffassung des Kreisgerichts das Bezirksgericht bejaht.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

In Übereinstimmung mit dem Kreisgericht geht das Bezirksgericht unter Bezugnahme auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 28. März 1957 - 2 Za 19/57 - (OGA Bd. 2 S. 92) zutreffend davon aus, daß die Rechte für die Entscheidung darüber zuständig sind, ob ein Werkträger der VO über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung - vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217) unterliegt oder nicht. Das Ergebnis, zu dem es bei der Prüfung und Auslegung des Anwendungsbereichs der Bestimmung des § 1 Abs. 2 der Disziplinarordnung gelangt ist, verletzt jedoch das Gesetz.

Die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin ist eng mit der sozialistischen Staatsmacht und der Erfüllung der ökonomischen Aufgaben verbunden. Entsprechend der Eigenart der Tätigkeit der staatlichen Verwaltungsorgane und der hohen Verantwortung ihrer Mitarbeiter für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben gilt für diesen Personenkreis auf der Grundlage des § 107 Abs. 4 GBA eine besondere Disziplinarordnung. In § 1 ist der Geltungsbereich der Disziplinarordnung festgelegt. In Abs. 2 wird bestimmt, daß die Disziplinarordnung in den volkseigenen Betrieben nur für die Leiter und Direktoren, für die technischen und kaufmännischen Direktoren bzw. Leiter, die Direktoren für Arbeit sowie für Hauptbuchhalter, Kaderbetriebswirtschaft und für die Hauptdispatcher gilt. Nach dem eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung gehört der Kläger als Leiter einer bezirklichen Zweigstelle eines volkseigenen Betriebes nicht zu dem Personenkreis, der der Disziplinarordnung unterliegt.

Nach Auffassung des Bezirksgerichts muß § 1 Abs. 2 der Disziplinarordnung unter Berücksichtigung der seit 1955 eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen ausdehnend ausgelegt werden. Diese Auffassung geht fehl. Das Bezirksgericht hat verkannt, daß weder der Charakter noch der Wortlaut der Bestimmung eine ausdehnende Auslegung zulassen. Die Disziplinarordnung ist, wie ihr Titel und ihr Inhalt eindeutig erkennen lassen, eine Regelung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane. Dazu gehören die Mitarbeiter volkseigener Betriebe nicht, gleichviel welche Funktion sie ausüben. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 ist deshalb ein Spezialgesetz für die Mitarbeiter volkseigener Betriebe, die auf Grund ihrer besonderen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung ausnahmsweise der Disziplinarordnung unterstellt werden sollen. Schon nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ist die ausdehnende Auslegung einer Ausnahmebestimmung unzulässig. In § 1 Abs. 2 wird das zudem ausdrücklich und mit normativer Wirkung bestimmt, wobei das Anwendungsbereichs der Disziplinarordnung in volkseigenen Betrieben zugleich erkennen läßt, daß die nachfolgende Aufzählung erschöpfend ist und eine beispielhafte Verallgemeinerung nicht zuläßt. Die Rechtsauffassung des Bezirksgerichts widerspricht daher dem Gesetz.

Grundlage der unzutreffenden Rechtsauffassung des Bezirksgerichts ist die Erwägung, die gesellschaftlichen Veränderungen seit dem Inkrafttreten der Disziplinarordnung machten eine ausdehnende Auslegung der Bestimmung des § 1 Abs. 2 erforderlich. Der rationale Kern dieser Erwägung besteht darin, daß die Rechtsanwendung und -auslegung der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen muß. Dabei ist jedoch die Grenze zu beachten, die der Auslegung vom Inhalt der jeweils anzuwendenden Rechtsnorm selbst gezogen

wird. Eine Auslegung, mit deren Hilfe ein Gesetz gegen seinen eindeutigen Inhalt angewendet wird, ist nicht nur widersinnig, sondern auch ungesetzlich. Sollte es dennoch notwendig sein, einen verbindlichen Grundsatz auszulegen, wie er mit der unzulässigen Auslegung erstrebt wird, um die Übereinstimmung des Rechts mit dem erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung herzustellen, so ist das eine Aufgabe der Gesetzgebung aber nicht der Rechtsprechung. Das Bezirksgericht hat mit seiner Entscheidung die Grenzen der Rechtsprechung überschritten und in die Befugnisse der Gesetzgebung eingegriffen. Daher erübrigen sich Erörterungen darüber, ob ein verbindlicher Grundsatz zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Disziplinarordnung, wie ihn das Bezirksgericht für erforderlich hält, im gesamtstaatlichen Interesse notwendig ist.

Da der Kläger nicht der Disziplinarordnung unterliegt, war die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen ihn unter Anwendung der §§ 20 ff. Disziplinarordnung unzulässig und der Ausspruch der Funktionsentziehung als Disziplinarstrafe gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. e der Disziplinarordnung rechtsunwirksam. Wie bereits das Kreisgericht zutreffend festgestellt hat, konnte gegen den Kläger nur ein Disziplinarverfahren gemäß §§ 109 bis 111 GBA durchgeführt werden. Die Entscheidung des Kreisgerichts entsprach somit der Sach- und Rechtslage. Das Bezirksgericht hätte deshalb bei richtiger Rechtsanwendung den Einspruch (Berufung) des Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet zurückweisen müssen.

Literaturangebot des Staatsverlages der DDR zum 50. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution

Sozialistisches Weltwirtschaftssystem

Herausgegeben vom Institut für die Wirtschaft des sozialistischen Weltsystems an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR

Von Jahr zu Jahr wächst das Interesse der Öffentlichkeit an den Fragen der sozialistischen Weltwirtschaft. Für alle Länder, gleich weit und Stabilität des Systems, sind die Fragen der Entwicklung und Stabilisierung des sozialistischen Weltwirtschaftssystems von Bedeutung. Eine der Aufgaben dieses Standardwerkes ist es, den Standpunkt der sozialistischen Wirtschaftswissenschaft zur Entstehung, zu den Gesetzmäßigkeiten und den Perspektiven des sozialistischen Weltwirtschaftssystems darzulegen.

Band 1: Die Entstehung des sozialistischen Weltwirtschaftssystems
etwa 560 Seiten - Preis: etwa 40 MDN (für die DDR etwa 20 MDN)

Ausgehend von der Frage der Macht, der Diktatur des Proletariats, untersuchen die Autoren, wie das sozialistische Weltwirtschaftssystem entstand, wo die Gemeinsamkeiten der objektiven Entwicklungsgesetzmäßigkeiten liegen und welche Besonderheiten es in den einzelnen Ländern gibt. Sie behandeln die sozialistische Industrialisierung, die Umgestaltung der Landwirtschaft, Fragen der Nationalisierung der Betriebe und Banken u. a. m.

In Vorbereitung befinden sich:

Band 2: Die Hauptmerkmale und Gesetzmäßigkeiten des sozialistischen Weltwirtschaftssystems

Band 3: Internationale Arbeitsteilung und Standortentwicklung der Produktion im sozialistischen Weltwirtschaftssystem

Band 4: Die Perspektive der Entwicklung des Sozialistischen Weltwirtschaftssystems

Deutsch-sowjetische Beziehungen von den Verhandlungen in Brest-Litowsk bis zum Abschluß des Rapallovertrages

Dokumentensammlung, herausgegeben vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR

Band 1: 1917-1919
Etwa 600 Seiten - Preis: etwa 50 MDN (für die DDR etwa 25 MDN)

Dieser Sammelband enthält etwa 300 Dokumente, die zum Teil noch nie veröffentlicht wurden. Sie geben eine genaue Darstellung des tatsächlichen Verlaufs der Verhandlungen von Brest-Litowsk und werten sie besonders durch Westdeutschland betriebenen Wirtschaftsfälschungen und Verleumdungen der Sowjetunion. Die Dokumente sind ein Beweis dafür, daß der Frieden erster Anliegen der Jungen Sowjetrepublik war - ein Anliegen, für das sie seit ihrem Bestehen unermüdet kämpft.